

# **V E R O R D N U N G**

## **Leinenpflicht**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 6. Juli 2015, zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 9. Mai 2016, mit welcher

1. Freilaufflächen gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002;
  2. die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb des Ortsgebietes an der Leine zu führen gemäß § 6 Abs. 4 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002
- im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörsching verordnet wird.

### **§ 1**

#### **Freilaufflächen**

Hunde dürfen auf der im beigeschlossenen Lageplan blau markierten Grundfläche, Freilauffläche in der Kasernenstraße – GstNr. 1350/5, im Ortsgebiet ohne Leine und Maulkorb geführt werden. Die Grundfläche ist im beiliegenden Lageplan klar als Hundefreilauffläche deklariert.

### **§ 2**

#### **Leinenpflicht außerhalb des Ortsgebietes**

Hunde müssen gemäß § 6 Abs. 4 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 auf den im beigeschlossenen Lageplan blau gekennzeichneten Grundflächen und Wegen außerhalb des Ortsgebietes samt eines beidseitig der Wege verlaufenden 20 m breiten Schutzstreifens an der Leine geführt werden.

Es sind dies:

1. Traunuferradweg R4 innerhalb des Gemeindegebietes Hörsching
2. Gebiet südlich der Verbindungsbahn Traun – Marchtrenk. Ab der Kreuzung der Verbindungsbahn mit der Mühlbachstraße gilt diese, wie im beiliegenden Plan gekennzeichnet, als Grenze.
3. Gesamte Grundfläche des Rutzinger See
4. Gemeindegebiet Kirchholz zwischen der B1, der B 133 bis zur Höhe Waldweg und dessen Verlängerung in Richtung Trindorfer Straße bis zur Gemeindegrenze.
5. Gebiet Lindenlach / Haidbachversickerung, zwischen dem Gärtnerweg, der Industriezeile und der Poststraße in Richtung Rundweg Haidbachversickerung.“

### **§ 3**

Obiger Lageplan gemäß §§ 1 und 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 4**

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden nach § 15 Abs. 1 eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- geahndet.

### **§ 5**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister